

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/65188428-888a-3052-b7af-ea60302a9e72>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Prüfung vor Inbetriebnahme Bauprüfung und Wasserdruckprüfung (TRD 503)
Amtliche Abkürzung	TRD 503
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 503 - Umfang der Prüfungen [\(1\)](#)

2.1 Die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung erstrecken sich auf den Dampfkessel und die im Rauchgasstrom der Feuerung angeordneten Speisewasservorwärmer, absperzbaren Überhitzer, Zwischenüberhitzer sowie die Druckausdehnungsgefäße und die im Kesselaufstellungsraum befindlichen Dampfkühler.

2.2 Bauteile nach [TRD 502 Abschnitt 2.2](#) sind nur hinsichtlich der Festlegungen in [Abschnitt 4.2.1 \(2\)](#) zu prüfen. Bau- und Wasserdruckprüfungen werden an diesen Bauteilen nicht durchgeführt.

2.3 Die Prüfungen sind gegebenenfalls in den Bauabschnitten beim Hersteller oder am Aufstellungsort durchzuführen, in denen eine ausreichende Besichtigung der einzelnen Bauteile möglich ist und die bei der Vorprüfung festgelegt wurden. Der letzte Teil der Bauprüfung hat am vollständig zusammengebauten Druckkörper nach [Abschnitt 2.1](#) zu erfolgen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

